



Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Statusfeststellung und Korrektur der Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der Bezirksregierung Münster

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Bei der Verwaltung ist am 30.04.2026 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Es wird beantragt, dass die Verwaltung dem Rat der Stadt Beckum darlege, eine bis Mitte des Jahres auslaufende Einspruchsfrist der Bezirksregierung Münster genutzt zu haben, um die nachweislich falsche gewässertypologische Einordnung des Hellbachs („Typ 16 – kiesgeprägt“) korrigieren zu lassen.

Nach Prüfung des im Antrag dargestellten Sachverhaltes hat die Verwaltung hierzu Rücksprache mit dem zuständigen Dezernat 54 bei der Bezirksregierung Münster gehalten.

Mit Antwortschreiben der Bezirksregierung vom 22.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach wird die Frage zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den 4. Bewirtschaftungsplan der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eindeutig dargelegt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Zudem wird auf ein weiteres Antwortschreiben der Bezirksregierung an die Bürgerinitiative Hellbach vom 21.01.2026 verwiesen (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Es sei geplant, die 1. Anhörungsphase zur Erarbeitung des 4. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis zum 15.06.2026 abzuschließen. Die weiteren Beteiligungsschritte zum Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans und des zugehörigen Maßnahmenprogramms sehen vor, diesen der Öffentlichkeit am 22.12.2026 zur Verfügung zu stellen und bis zum 22.06.2027 zu den genannten Dokumenten Stellungnahmen einreichen zu können. Die Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundenen Fristen wurden der Bürgerinitiative Hellbach mit Schreiben vom 22.01.2026 bereits erläutert.

Somit geht aus dem Antwortschreiben eindeutig hervor, dass keine bis Mitte des Jahres auslaufenden Beteiligungsfristen gegenüber der Bezirksregierung Münster hinsichtlich der gewässertypologischen Einstufung des Hellbachs vorliegen.

Im Antwortschreiben vom 07.05.2026 zur Nachfrage der Stadt Beckum bezüglich der gewässertypologischen Einstufung des Hellbachs auf das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals stellt die Bezirksregierung Münster ebenfalls eindeutig fest, dass aktuell keine Veranlassung bestehe, den Fließgewässertyp des Hellbachs im Bereich des östlichen Hellbachtals zu ändern beziehungsweise durch das zuständige Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen überprüfen zu lassen (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Darüber hinaus wird angemerkt, dass auch eine mögliche Änderung des Fließgewässertyps keine Änderung der geplanten Umgestaltung des Hellbachs nach sich zieht und sich somit auch keine Auswirkungen auf das laufende Planfeststellungsverfahren ergeben.

Zudem erfolgt die gewässertypologische Einordnung des Hellbachs auf Grundlage einer landesweit angewandten fachlichen Systematik. Demnach besteht für die Verwaltung ebenfalls kein Anlass, die Einordnung des Hellbachs in das Leitbild eines „kiesgeprägten Tieflandbaches der Verwitterungsgebiete“ grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die im Antrag angeführten Ergebnisse des Bodengutachtens beziehen sich auf die im Untersuchungsraum anstehenden geologischen und anthropogen überprägten Bodenschichten. Aus dem Fehlen kiesiger Anteile in den Bohrungen lässt sich nicht unmittelbar ableiten, dass die gewässertypologische Einstufung fachlich unzutreffend ist. Die Gewässertypologie orientiert sich nicht nach lokal vorhandenen Sedimentnachweisen, sondern anhand zu erwartender Sohlsubstrate unter Berücksichtigung geologischer, hydromorphologische und gewässerökologische Rahmenbedingungen (= fachliches Leitbild).

Die Verwaltung wird wie bisher die weiteren fachlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der Fortschreibung des 4. Bewirtschaftungsplans begleiten und die verpflichtende Zielsetzung der ökologischen Verbesserung des Hellbachs vorantreiben.

Anlage(n):

- 1 Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
- 2 Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Fortschreibung der WRRL-Steckbriefe (4. Bewirtschaftungszeitraum)
- 3 Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster vom 21.01.2026 an die Bürgerinitiative Hellbach zu Informationen zum 4. Bewirtschaftungsplan WRRL
- 4 Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster vom 07.05.2026 an die Stadt Beckum zur Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW